

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zeitungsmagazin
Tageblatt, Riesa.

Gesetzblatt
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 1.

Donnerstag, 2. Januar 1913, abends.

66. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Biwettjährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Rückholung am Schalter der Postamt 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabonnement werden angemessen. Anzeigen-Mindestpreise für die Nummer des Anzeigenblattes bis vermögl. 9 Uhr ohne Gewicht. Preis für die kleingehaltene 48 mm breite Korpuszelle 18 Pf. (Postalpreis 12 Pf.) Beladender und tabellarischer Sohn nach besonderem Tarif.

Notizenblatt und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Höhnel in Riesa.

Bekanntmachung über die Rentsetzung der Gehrhöhe für die Schornsteinfeger im hiesigen Verwaltungsbereiche.

Im Einverständnis mit dem Bezirksausschusse und nach Gehör der Gemeinden und Gutsbezirke werden auf Antrag der Bezirkschornsteinfegermeister die Gehrhöhe unter Aufhebung der früheren Bestimmungen vom 20. August 1892 in folgender Weise neu festgesetzt.

I. Es sind zu zahlen:

1. für das einmalige Rehren eines einstöckigen unbesteigbaren Schornsteins 20 Pf.,
2. für das einmalige Rehren eines anderthalbstöckigen unbesteigbaren Schornsteins 25 Pf.,
3. für das einmalige Rehren eines zweistöckigen unbesteigbaren Schornsteins 30 Pf., und so fort für jede weitere halbe Stockhöhe 5 Pf. mehr,
4. für das einmalige Rehren eines einstöckigen bestieglichen Schornsteins 25 Pf.,
5. für das einmalige Rehren eines anderthalbstöckigen bestieglichen Schornsteins 30 Pf.,
6. für das einmalige Rehren eines zweistöckigen bestieglichen Schornsteins 35 Pf., und so fort für jede weitere halbe Stockhöhe 5 Pf. mehr,
7. für das Reinigen jeder in einen Schornstein einmündenden höheren Zug- oder Rauchleitung 10 Pf.,
8. für das Rehren eines Fabrik-, Brauerei-, Brennerei-, Schmiede- und Bäckereischornsteins 40 Pf.,
9. für das Rehren eines Dampfschornsteins 2–3 Mt.
10. für das Wegschaffen des Raumes, sofern es vom Besitzer verlangt wird, für jeden Schornstein 5 Pf.,
11. für das Reinigen von Centralheizungen in einstöckigen Gebäuden 50 Pf., für jedes weitere Stockwerk 20 Pf. mehr.

II. Keller und Dachräume sind dann als besonderes Stockwerk zu rechnen, wenn sie mit Feuerungsanlagen versehen sind.

III. Wird die Reinigung der Schornsteine und Heizungsanlagen während der Nachtzeit d. h. im Sommerhalbjahr (1. April bis 30. September) in der Zeit von 7 Uhr abends bis 6 Uhr früh und im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März) in der Zeit von 6 Uhr abends bis 7 Uhr früh, gefordert, so sind allenthalben die doppelten Sätze wie unter I ausgeführt zu zahlen.

IV. Ein Zuschlag von 10 Pf. für das Rehren eines Schornsteins ist zu zahlen, wenn das betreffende Gebäude in einer höheren Entfernung als 500 m vom bebauten Ortsteile entfernt liegt.

Örtliches und Sachsisches.

Riesa, 2. Januar 1913.

* Die Neujahrsnacht und der Neujahrstag liegen hinter uns! Der letzte Tag des alten Jahres wurde von vielen wieder mit Lust und Fröhlichkeit geschlossen. Alter Sitte gemäß, fand in der Trinitatiskirche abends Gottesdienst statt, der sehr gut besucht war. Als dann Stunde auf Stunde verrann und die Zeiger der Uhr sich der Mitternacht näherten, da wurde es auch auf den Straßen lebhafter. Mit Aufmerksamkeit horchte man auf, bis vom Turm der Hämmereschlag den Anbruch des neuen Jahres verkündete. Und als der letzte Hämmereschlag verklungen war und das Geläut der Glocken über die Giebel der Häuser und den blinkenden Strom zog, da erklang aus jedem Munde der Ruf: „Prost Neujahr!“ und in den Wohnungen wurden bei Gläserlingen und Lichterschein die besten Wünsche ausgetauscht. Natürlich fehlte es bei dem Getriebe auf den Straßen auch nicht an dem Geblatter von Fröschen und sonstigen Feuerwerksfeuerwerk. Am Neujahrtag selbst warf die Sonne ihre Strahlen auf die Erde und zog so die Menschen hinaus ins Freie. Das Wetter ließ sich aber doch etwas winterlicher an. Möge jeder unter uns fröhlichen Mutes ins neue Jahr eingetreten sein.

* Die Sachsisch-Böhmishe Dampfschiffahrtsgesellschaft hat den Schiffahrtsverkehr seit gestern abend eingestellt.

* Zur Lage der Elbeschiffahrt schreibt das Hand. Bl. Bei mildem Wetter und erneutem Wasserzufluss geht die Elbeschiffahrt in das neue Jahr hinein. Von einer größeren geschäftlichen Regsamkeit ist natürlich bei dieser Jahreszeit nicht die Rede, zumal auch in den Schiffahrtskreisen wenig Betriebslust vorhanden ist. Dazu kommt noch die mehrjährige Unterbrechung durch die Seetore. Im Talverkehr kommen böhmische Braunkohlen hauptsächlich noch von mehreren Stationen zum Umschlag. An der Mittelalster werden noch verschiedentlich Passagiere nach Hamburg verladen; doch sind die Frachten dafür mit 6 bis 7 Pf. pro Tonne bei Verwendung großer Rähne sehr günstig. Im Bergverkehr ab Hamburg endlich ist eine wesentliche Verbesserung der Geschäftslage nicht zu verzweifeln,

und wenn in den letzten Tagen etwas höhere Sätze erzielt wurden, so ist dies eben darauf zurückzuführen, daß man zur jetzigen Jahreszeit lieber anstrebt, als zu niedrigen Preisen läuft.

* Am heutigen 2. Januar sind 50 Jahre verflossen, seit die Königl. sächsische Verordnung, die Publikation des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, erschienen ist. Diesem Gedächtnis ist ein Aufsatz von Reichsgerichtsrat Dr. Wulffert in der Deutschen Juristen-Zeitung gewidmet. Wulffert gibt in rechtsgeschichtlich interessanter Weise einen Überblick über das Zustandekommen des sächsischen Gesetzes. Von Interesse ist es z. B. zu erfahren, daß der damalige König Johann von Sachsen nicht nur auch auf juristischen Gebiete ein vollständig durchgebildeter Mann war und durch seine unablässige, sorgsame und kräftige Überwachung des Werkes Einstuß auf das Zustandekommen auch dieses Gesetzes ausübte, sondern daß der auf allen Gebieten sehr bewanderte Herrscher in mancher Beziehung sein eigener Justizminister gewesen ist. Ist auch dieses sächsische VGB nur etwa 35 Jahre in Kraft geblieben, so hat es doch maßgebenden Einfluß auf das deutsche VGB ausübt oder, wie Wulffert sich ausdrückt, es ist als maßgebendes Gesetz über ein Menschenalter bei der richterlichen Tätigkeit in den Streitgesachen des bürgerlichen Rechts ein aufrichtender Anhalt und eine wertvolle Sitzung gewesen.

* Die Dresdner Handelskammer hielt Montag nachmittag unter dem Vorstehe des Herrn Weh. Kommerzienrates Haensel-Pirna ihre legte Sitzung im alten Jahre ab. Ein Punkt der Tagesordnung betraf, wie der Freib. Ang. berichtet, die Beratung des Gesetzentwurfs zur Änderung der Bestimmungen über die Konkurrenzklause für kaufmännische Angestellte, der am 9. Dezember der Kammer überbracht worden war. Der Referent Kommerzienrat Haensel erklärte, man müsse zugeben, daß in mancher Beziehung den Wünschen, die seinerzeit die Handelskammer gehabt hätten, Rechnung getragen werden sei, wenn auch noch Ansicht des 5. Ausschusses noch einige Wünsche offen geblieben seien. — Die Kammer stimmte gemäß dem Antrage des 5. Ausschusses dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der §§ 74, 75 und 76, Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs unter der Bedingung zu, daß einige von ihr beantragte Änderungen berücksichtigt werden. Dann nahm die Kammer noch Stellung zu dem Gesetzentwurf über den Verkehr mit Beichl auf.

Referent war der Stellv. Syndikus Herr Dr. Dermichel, der in seinem Referat darauf hinwies, daß die Frage, ob ein Reichspetroleum-Monopol notwendig sei, nicht ohne weiteres bejaht werden könne. Um die Ausschaltung des Kleinhandels beim Verkauf des Petroleum zu verhindern, könnten andere Bestimmungen getroffen werden. Der Berichterstatter hatte der Kammer auch ausführliches statistisches Material über den Petroleumshandel vorgelegt. Nach diesen Statistiken beträgt der Bedarf des Deutschen Reiches jährlich etwa 750000 Tonnen, wovon 1911 allein 590000 Tonnen aus Amerika gedeckt worden sind, d. i. rund $\frac{1}{4}$ des Gesamtabbaus. Der schwerste Vorwurf, den man gegen den Entwurf erhebt, sei der, daß sich die Regierung einseitig informiert habe. Sie habe sich größtenteils auf das Urteil der Deutschen Bank gestützt. Auch die im Gesetzentwurf gekennzeichnete Stellung des Reichskommissars sei sehr zweifelhaft. Er beantragte im Namen des 5. Ausschusses, sich gegen den Gesetzentwurf auszusprechen. Kommerzienrat Wulffert wandte sich in längeren Ausführungen gegen das Ausschlußgeboten, wobei er u. a. auch die Memoiren von Rockefeller in den Kreis seiner Betrachtungen zog. Er beantragte schließlich, in Abänderung des Antrages des 5. Ausschusses, die Kammer wolle beschließen: „Die Handelskammer Dresden spricht sich in Wahrnehmung der Interessen des Kleinhandels für den Gesetzentwurf über den Verkehr mit Beichl auf.“ Dieser Antrag fand genügende Unterstützung. Nach längerer Debatte beschloß die Kammer, die Angelegenheit in geheimer Sitzung weiter zu beraten. — Zum Schluß beschloß die Kammer noch mit einer Auflösung des Ministeriums des Innern zur Auftrag des Vereins der Schuhwaren- und Lederinteressenten e. V. in Hamburg, die Münzkontrolle gesetzlich zur Führung von Geschäftsbüchern zu verpflichten. — Die Fusion der Elbeschiffahrtsgesellschaften erreichte mit dem 31. Dezember ihren Abschluß. Die Magdeb. Zeitung meldet aus Leipzg.: Infolge des Ablaufs des Mietabkommen mit den Vereinigten Elbeschiffahrtsgesellschaften schlossen sich ab 1. Januar die Deutsche-Oesterreichische Dampfschiffahrtsgesellschaft, die „Elbe“, Dampfschiffahrtsgesellschaft, und die Prädikatstransportgenossenschaft zu einem selbständigen Betriebe zusammen. Der Sitz der neuen Gesellschaft wurde nach Magdeburg verlegt.